

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. März

Nr. 10

2017

## Inhalt:

- 44 Übungen der Bundeswehr
- 45 Öffentliche Ausschreibung nach VOB /A; Umbau der Kreuzung EI 23 / EI 48 bei Wiesenhofen in einen Kreisverkehr
- 46 Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage durch die Firma Beilngries Projektbau GmbH, Max-Prinstner-Str. 22, 92339 Beilngries
- 47 Verkaufsoffene Sonntage Stadt Eichstätt 2017

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 44 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 16.03.2017 beim Standortübungsplatz Hepberg bis Pionierkaserne Ingolstadt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Straße 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Landratsamt Eichstätt, 10.03.2017

### 45 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Umbau der Kreuzung EI 23/ EI 48 bei Wiesenhofen in einen Kreisverkehr

- a) Landratsamt Eichstätt - Tiefbauverwaltung  
Residenzplatz 2  
85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70-282, Telefax: 08421/70-386  
tiefbau@lra-ei.bayern.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
- c) Entfällt
- d) Bauauftrag
- e) Ort der Ausführung:  
Im nördlichen Landkreis Eichstätt
- f) Das Landratsamt Eichstätt - Tiefbauverwaltung – beabsichtigt den Umbau der Kreuzung EI 23 / EI 48 bei Wiesenhofen in einen Kreisverkehr. Die Baulänge beträgt ca. 200 m.
- g) Entfällt

- h) Entfällt
- i) Bauzeit: 15.05.2017 – 29.07.2017
- j) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Nebenangebote werden zugelassen.
- k) Siehe a)  
Termin für Anforderungen: 13.03.2017 - 28.03.2017  
Die Verdingungsunterlagen können bei der unter Punkt a) genannten Vergabestelle eingesehen werden.  
Das Leistungsverzeichnis einschließlich Datenträger kann schriftlich - Adresse siehe Punkt a) - oder als Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) angefordert werden.

### Entgelt für Vergabeunterlagen:

Teilnehmer am SOL Vergabesystem können die Vergabeunterlagen unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) einsehen und downloaden. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

### Banküberweisung:

Gewerk: Umbau der Kreuzung EI 23 / EI 48  
30,00 €

Empfänger: Landratsamt Eichstätt  
Geldinstitut: HypoVereinsbank München  
IBAN: DE60700202700665814530  
BIC-Code: HYVEDEMMXXX  
Verwendungszweck: G2420-1, 2017-001  
Umbau der Kreuzung  
EI 23 / EI 48

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so kann die Zahlung nicht zugeordnet werden und Sie erhalten keine Unterlagen.

- Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe der vollständigen Firmenadresse sowie Telefon- und Faxnummer bei der unter Punkt k) genannten Stelle angefordert wurden,
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabesystem.

- l) Siehe k)
- m) Siehe n)
- n) 30.03.2017, 11:00 Uhr
- o) Landratsamt Eichstätt - Tiefbauverwaltung  
Residenzplatz 2, Zi. Nr. 242

85072 Eichstätt

- p) Deutsch
- q) Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin (siehe n) bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, eingehen oder dort Zimmer Nr. 242 abgegeben werden.
- r) Bürgerschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
- s) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/E-StB Ausgabe 2016
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
- u) Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.  
Vorzulegen sind daneben eine Zusammenstellung der der zeitigen Aufträge, ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK und eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- v) 28.04.2017
- w) Nachprüfungsbehörde:  
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Landratsamt Eichstätt, 09.03.2017  
gez. Anton K n a p p, Landrat

**46 Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage durch die Firma Beilngries Projektbau GmbH, Max-Prinstner-Str. 22, 92339 Beilngries**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn, der Firma Beilngries Projektbau GmbH, Max-Prinstner-Str. 22, 92339 Beilngries, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1265/3 und 1265/5 der Gemarkung Beilngries, am 03.03.2017 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 869-2016-B) erteilt:

**Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Landratsamtes zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung haben die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge und werden regelmäßig mit Geldbuße geahndet. Gegebenenfalls muss mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung. Die Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn das der Bauherr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich beantragt (Art. 69 BayBO). Der Verlängerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

Die im vorstehenden Bescheid verwendeten Abkürzungen von Fundstellen werden nachstehend erläutert:

Baugesetzbuch (BauGB), Bayerische Bauordnung (BayBO), Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV), Feuerungsverordnung (FeuV), Energieeinsparverordnung (EnEV), Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVEnEV), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG), Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS), Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Naturparkverordnung (NPVO).

Hinweise:

Das Landratsamt Eichstätt macht von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235, und beim Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 03.03.2017  
gez. L e d e r, Leiter der Bauverwaltung

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**47 Verkaufsoffene Sonntage Stadt Eichstätt 2017**

**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 06.03.2017

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015

(BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1**

**Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2016, wird wie folgt geändert:

**§ 2**

Freigegebene Sonn- und Feiertage

- 1. Sonntag, 2. April 2017, anlässlich des „Ostermarktes“
- 2. Sonntag, 1. Oktober 2017, anlässlich des „Kirchweihmarktes“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 06.03.2017

gez. **S t e p p b e r g e r**, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

**48 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165082953

Durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 03.03.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

*Jürgen Wittmann*  
Vorstandsmitglied

*Reinhard Dirr*  
Vorstandsmitglied

Anlage zu Nr. 47

